



Kreisschützenverband

“Deister – Süntel – Calenberg e.V.“

Sicherheitsbelehrung 2009

Für die Mitglieder und Schützenvereine des Kreisschützenverbandes

Deister – Süntel – Calenberg

Anlässlich des Kreisschützertages am 08.03.2009 in Lauenau

Grundsätzlich gilt immer: „Sicherheit geht vor!“

Niedersächsischer Sportschützenverband e. V. Hannover, den 09.04.2008
Vizepräsident Axel Rott

An die Kreisschützenverbände
Im NSSV mit der Bitte um Weiterleitung an die
Waffenrechtsreferenten und Prüfer Waffensachkunde

1. Waffentransport:

Betr.: Gesetzliche Änderungen des Waffenrechts, gültig ab 01.04.2008
Die Novellierung des Waffenrechtes schreibt vor, dass der Waffentransport (z. B. Schießstätte zur Schießstätte oder Wohnung zur Schießstätte) im verschlossenen Behältnis zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass das Behältnis (Futteral, Waffenkoffer) abgeschlossen sein muss, z. B. mit einem Vorhängeschloss am Reißverschluss.

Neuerdings gilt auch ein Transport der Waffe ohne Futteral oder Koffer im vom Fahrgastraum nicht erreichbaren Kofferraum (Limousine) als Transport im einem verschlossenen Behältnis.

Wir raten aber von dieser Transportmöglichkeit der „blanken“ Waffe dringst ab. Erstens wirkt diese Situation auf Schießstätten für unbeteiligte Zuschauer möglicherweise bedrohlich, weiterhin ist diese Möglichkeit nur gegeben, wenn der Transporteur das Schießstättengelände nicht verlässt, z. B. beim Überqueren einer öffentlichen Straße. Dann wäre sowieso wieder nur der Transport in einem verschlossenen Behältnis zulässig.

Das geänderte Waffenrecht gibt uns aber jetzt die Möglichkeit, für bestimmte Anlässe (z. B. Kinderkönigsschießen, Sichtungsschießen für Begabte, Tag der offenen Tür o. ä.) pauschal vorher bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Mindestaltersgrenze 12 Jahre bei Luftdruckwaffen auf 10 Jahre zu beantragen, ohne dass wir im Antrag Personalien und Anzahl der betroffenen Kinder angeben müssen. Bei behördlicher Ablehnung bestehen Sie bitte auf einem schriftlichen Ablehnungsbescheid, damit der NSSV ggf. „Schützenhilfe“ leisten kann.

gez. Axel Rott
Vizepräsident

2. Standaufsicht:

Bei jedem Schiessbetrieb müssen qualifizierte Aufsichten anwesend sein, beim Schiessen mit Kindern müssen diese Aufsichten zusätzlich die Qualifikation für die Beaufsichtigung für Kinder besitzen.



Kreisschützenverband

“Deister – Süntel – Calenberg e.V.“

3. Druckbehälter Luftdruckwaffen

Nutzungsdauer von Druckgaskartuschen

Das Thema „Nutzungsdauer von Druckgasbehältern“ hat in den letzten Wochen zu Irritationen und zu erheblichen Nachfragen geführt.

Mit beigefügten Informationen möchten wir versuchen die entstandenen Unsicherheiten zu klären.

Zunächst muss eine Unterscheidung der Nutzungsdauer von Druckgasbehältern aus Aluminium und aus Stahl vorgenommen werden.

3.1 Nutzungsdauer von Druckgasbehältern (Pressluft und Co₂) aus Aluminium

Sowohl die Erkenntnisse aus der Vergangenheit, als auch weitergehende Überprüfungen nach dem derzeitigen Stand der Technik sowie die vorliegenden praktischen Erfahrungen der letzten Jahre, haben z.Beiispiel die Firmen

J.G. Anschütz GmbH & Co. KG
Feinwerkbau GmbH
Röhm GmbH
Steyr Sportwaffen GmbH
Weihrauch & Weihrauch GmbH
Carl Walther GmbH

dazu veranlasst, festzulegen, die herstellerbezogene Nutzungsdauer von Druckgasbehältern aus Aluminium auf maximal 10 Jahre zu beschränken, um die Sicherheit der Verwender und auch Dritter zu maximieren.

Aus Vorsorge gegenüber den Verwendern und auch gegenüber Dritten, sind die o.g. Firmen zudem der Auffassung, dass eine Verlängerung der Nutzungsdauer durch eine „Überholung“ oder „Prüfung“ der Aluminiumkartuschen in Form einer erneuten Druckprüfung, ohne Untersuchung der inneren Beschaffenheit (Gefügestand der Alu-Legierung), nicht empfehlenswert ist. Denn eine solche Prüfung kann nach Auffassung der Hersteller, unter Berücksichtigung der über die Jahre auf das Material einwirkenden Beanspruchungen (insbesondere durch Beschädigungen, Veränderungen oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch) nicht die 100 % Gewähr bieten, dass die Aluminiumkartuschen weiterhin gefahrlos verwendet werden können.

Insofern sollten nach Ablauf der 10 Jahre ab Herstellerdatum (das auf den Kartuschen angebracht ist), die Druckgasbehälter aus Aluminium aus Sicherheitsgründen nicht mehr weiter verwendet und gefahrlos entleert werden.

Die o.g. Firmen weisen schon seit Jahren in ihren Bedienungsanleitungen, und neuerdings auch auf ihren Internetseiten und auch durch eine unter dem Dach des JSM gemeinsam erstellten Herstellerinformation auf die vorgenommene herstellerbezogene Nutzungsdauer von Druckgasbehältern von 10 Jahren hin.

3.2 Nutzungsdauer von Druckgasbehältern (Pressluft und Co₂) aus Stahl

Hinsichtlich der Nutzungsdauer von Druckgasbehältern aus Stahl haben die o.g. Firmen ebenfalls festgelegt, die herstellerbezogene Nutzungsdauer auf 10 Jahren zu beschränken.

Aufgrund einer anderen Materialeigenschaft der Stahlkartuschen und der dadurch bestehenden Möglichkeit einer vom Hersteller durchzuführenden Wiederholungsprüfung



Kreisschützenverband

“Deister – Süntel – Calenberg e.V.“

nach 10 Jahren (analog zur Druckbehälterverordnung), werden bei den Stahlkartuschen - sofern die Wiederholungsprüfung keine Beanstandungen ergibt - gegen eine einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer von weiteren 10 Jahren keine Einwände erhoben. Diese vom Hersteller vorzunehmende Wiederholungsprüfung nach 10 Jahren kann allerdings nur im jeweiligen Werk des Herstellers und nicht im Rahmen des durchgeführten Services bei Schießsportveranstaltungen durchgeführt werden. Wir hoffen, mit den gemachten Ausführungen Klarheit bzgl. der Nutzungsdauer von Druckgasbehältern verschafft zu haben. Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der o.g. Firmen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Hersteller von
Jagd-, Sportwaffen und -Munition
RA [REDACTED]
(Geschäftsführer)

Hallo Wilfried,

der für Druckbehälter zuständige Kollege in Hannover (Herr [REDACTED]) kennt das Thema und auch das Angebot vom Herrn Thoms. Die TÜVe sind noch im Abstimmungsprozess über das Prozedere, daher gibt es nach Meinung von Herrn [REDACTED] keinen TÜV der solche Prüfungen durchführt. Allerdings soll es in der Anfangsphase (versehentlich) ein paar Abnahmen gegeben haben.

Die Hersteller bieten solche Prüfungen auch an, aber aufgrund der unklaren Randbedingungen sind diese Prüfungen hinsichtlich der Erfüllung des ADR zumindest zweifelhaft. Ein Problem ist wohl auch, das es zusätzlich zu den ADR-Anforderungen Nutzungsbeschränkungen seitens der Hersteller gibt.

Anscheinend gibt es derzeit nur eine sichere Lösung - Ersatz der 10 Jahre alten Kartuschen durch neue.

Wenn Du näheres wissen möchtest, kannst Du Dich gern an Herrn [REDACTED] wenden: [REDACTED]
Tut mir leid, dass ich nicht richtig weiterhelfen konnte.

Mail von [REDACTED] / TÜV Hannover an [REDACTED] SV Bakede

Derzeitige Konsequenz für Schießveranstaltungen

Ab 01.01.2009 ist der Gebrauch von abgelaufenen Gasdruckkartuschen lt. Gesetz verboten.

Der DSB weist daraufhin, das bei jeglichem Schießen die Verwendung von abgelaufenen Gasdruckkartuschen nicht mehr gestattet ist. **Verstöße werden mit Disqualifikation geahndet.**

Der Schütze ist für seine Druckluft- / Druckgaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden. Die Nutzungsdauer von Druckluftkartuschen und Gaskartuschen wird bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand überprüft.

gez. Hans-Georg Reitz